



Fraktionen des Regionalrates Düsseldorf

An den

Vorsitzenden des Regionalrates Düsseldorf

Herrn H.-J. Petrauschke

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Breite Str. 15
41515 Grevenbroich
Tel. 02181/818444

Der Geschäftsführer
Rolf Hornbostel
Düsseldorfer Str. 92
45481 Mülheim an der Ruhr
Tel. 0208/31779

An die Geschäftsstelle des Regionalrates Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Frau Ute Sickelmann
c/o Bezirksregierung
Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Die Geschäftsführerin
Karin van der Most
Kölner Str. 8
42651 Solingen
Tel. 0202/2570614

22.03.2023

92. Sitzung des Regionalrat Düsseldorf

Leitentscheidung Braunkohle der Landesregierung NRW

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sowie die FDP-/FW-Fraktion des Regionalrates Düsseldorf beantragen angesichts der Dringlichkeit kurzfristig den Tagesordnungspunkt „**Leitentscheidung Braunkohle der Landesregierung NRW**“ auf die Tagesordnung des Regionalrates am 23.03.23 aufzunehmen und dem Regionalrat nachfolgende Antrag zum Beschluss vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Regionalrat beschließt:

1. Der Regionalrat Düsseldorf fordert die Landesregierung auf, zur Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrats am 07.06.2023 eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Durch die

Verschiebung der Kabinettsentscheidung auf die Zeit nach der Sommerpause 2023 tritt hierdurch keine Verzögerung durch Beteiligung des Regionalrats Düsseldorf ein.

2. Der Regionalrat Düsseldorf tritt dem Beschluss des Regionalrat des Regierungsbezirks Köln aus seiner 10. Sitzung am 24.02.2023 „Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaufelder im Rheinischen Revier“ jedenfalls insoweit entgegen, als dass er im Zusammenhang mit der Leitentscheidung 2023 fordert, einen planungsrechtlichen Rahmen zu schaffen, wonach Braunkohlenpläne eine frühzeitige und vielfältige Nutzbarmachung ermöglichen (Ziffer 1a des Beschlusses), über die bisherigen Rekultivierungsziele die Festsetzung weiterer Ziele zu ermöglichen (Ziffer 1b des Beschlusses) und der Landesregierung empfiehlt, „ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“, mit dem Ziel, das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen“ (Ziffer 2 des Beschlusses). Soweit der Braunkohleausschuss in seiner 166. Sitzung am 17. März 2023 den vorgenannten Beschluss des Regionalrats Köln unterstützt, tritt der Regionalrat Düsseldorf auch diesem Beschluss entgegen.

Begründung

Zu Ziffer 1 des Beschlusses:

Durch den auf 2030 vorgezogene Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung wird das Ende des Tagebaus Garzweiler deutlich vorgezogen und die dort noch zu gewinnende Kohlemenge im Vergleich zur letzten Leitentscheidung abermals erheblich verringert. Für die Energiesicherheit und um eine Rekultivierung mit guten Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Region auf den Weg zu bringen, ist eine neue „Leitentscheidung Braunkohle“ der Landesregierung erforderlich. Das für die Erarbeitung der Leitentscheidung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Klima und Energie des Landes hat darauf verwiesen, dass die Leitentscheidung noch vor der Sommerpause zu verabschieden sei und es daher nicht möglich sei, den betroffenen Regionalräte Düsseldorf und Köln und den Braunkohleausschuss eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung zur Stellungnahme vorzulegen. Zwischenzeitlich hat das Ministerium mitgeteilt, dass die Kabinettsentscheidung zur Leitentscheidung auf einen Zeitraum nach den Sommerferien verschoben worden ist und hat das Dialogverfahren verlängert. Dies ermöglicht es der Landesregierung nunmehr auch, die betroffenen Regionalräte und den Braunkohleausschuss an der Entwurfsfassung der Leitentscheidung zu beteiligen und versetzt die Regionalräte somit in die Lage der ihnen nach § 9 Abs. 5 Landesplanungsgesetz NRW obliegenden Aufgabe, der Beratung der Landesplanungsbehörde sachgerecht nachzukommen.

Zu Ziffer 2 des Beschlusses:

Die Ziffern 1a und 1b des zitierten Beschlusses des Regionalrats Köln lösen ohne sachlichen Grund die klare, im LPLG vorgesehene Aufgabentrennung zwischen der Braunkohleplanung und der Regionalplanung auf und höhlt die Planungshoheit des Regionalrates Düsseldorf aus,

wenn der Braunkohlenausschuss im Braunkohleplan die Nachnutzungsziele bestimmt. Er geht damit deutlich über den Zweck hinaus, für den ein Sonderplanungsrecht geschaffen worden ist (s. dazu unten). Auch wäre der zuständige Regionalrat ggf. veranlasst, nach Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht und bei einer der Plankonzeption des Regionalrats nicht entsprechenden Nachnutzungsregelung aufwändige Regionalplanänderungsverfahren anzustoßen.

Die geforderte Festlegung eines Planzeichens für die Tagebaufolgelandschaft entzieht der Regionalplanung diesen Raum. Eine solche raumordnerische, großräumige Flächenfestlegung dürfte die Anforderungen an die Bestimmtheit raumordnerischer Ziele nicht erfüllen. Das Planzeichen würde letztlich alles ermöglichen, was in informellen Konzepten zuvor als Idee erdacht wurde (Wohnen, Gewerbe, EE, Freiraum). Es wäre also keine demokratisch legitimierte Vorgabe oder Steuerung durch den regionalen Planungsträger mehr möglich. Der Regionalrat Düsseldorf bewertet dies als nicht gerechtfertigten Eingriff in seine Planungshoheit, die ihm das Recht und die Aufgabe zuweist, die Siedlungs- und Freiräume etc. genau und im Hinblick auf den Gesamttraum des Planungsraumes Düsseldorf zu gestalten. Die Forderung erkennt zudem die in § 26 Abs. 2 LPiG NRW festgelegten Inhalte des Braunkohleplans. Danach begrenzt sich der Aufgabenbereich des Plans und damit auch die Zuständigkeit des Braunkohlenausschusses bei Beendigung der Braunkohlegewinnung auf die Rekultivierung. Anschließend fällt die Fläche wieder den jeweils räumlich zuständigen Regionalräten zu. Das Sonderplanungsrecht ist für die Braunkohlegewinnung zur Sicherung der Energieversorgung geschaffen worden. Der Sachgrund entfällt mit der Beendigung der Braunkohlegewinnung.

Die Dringlichkeit zu Ziffer 1 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Landesplanungsbehörde im Planungsausschuss keine Zusage für eine entsprechende Beteiligung des Regionalrats gegeben hat und für eine Beteiligung des Regionalrats bei einer Entscheidung zur Leitentscheidung nach der Sommerpause nur noch der 2. Sitzungsblock verbleibt.

Die Dringlichkeit zu Ziffer 2 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Beschlüsse des Regionalrats Köln und des Braunkohlenausschusses erst jetzt bekannt geworden sind und diesen unmittelbar zur Wahrung der Rechte des Regionalrats Düsseldorf entgegenzutreten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.	gez.	gez.	gez.
Hans-Hugo Papen	Michael Hildemann	Manfred Krause	Lothar Schiffer
Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
der CDU-Fraktion	der SPD-Fraktion	der Fraktion	der FDP-/FW-Fraktion
		Bündnis 90/DIE	
		GRÜNEN	



An den Vorsitzenden des Regionalrats
des Regierungsbezirks Köln
Herrn Rainer Deppe

Fraktionsvorsitzender
Stefan Götz, CDU

Tel.: 0221 / 1395446
Telefax: 0221 / 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Thorsten Konzelmann, SPD

Tel.: 0221 / 1301507
Telefax: 02273 / 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Fraktionsvorsitzender
Reinhold Müller, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 22. Februar 2023

10. Sitzung des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln am 24.02.2023

Sehr geehrter Herr Deppe,

zum Tagesordnungspunkt 9.1 der nächsten Sitzung des Regionalrats Köln am 24.02.2023 stellen wir den folgenden Änderungsantrag:

Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier

Der Regionalrat Köln fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Regionalrat Köln fordert die Landesregierung auf:
 - a) im Zusammenhang mit der neuen Leitentscheidung 2023 einen planungsrechtlichen Rahmen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder zu schaffen, wonach Braunkohlenpläne eine frühzeitige und vielfältige Nutzbarmachung ermöglichen;
 - b) über die bisherigen Rekultivierungsziele die Festsetzung weiterer Ziele zu ermöglichen, die eine sinnvolle Wiedernutzung der Flächen ermöglichen;
 - c) das Gebot des Siedlungsanschlusses (LEP Ziel 2-3) und das Verbot von Neuansätzen im Freiraum für das Gebiet der Tagebaumfeldkommunen aus dem Landesentwicklungsplan zu streichen;
 - d) die Vorgaben zur Weiterentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (LEP Ziel 2-4) für den Bereich des Rheinischen Reviers zu streichen, mit dem Ziel, den Dörfern eine dauerhafte Tragfähigkeit zu sichern;
 - e) eigene landesrechtliche Möglichkeiten zu schaffen, mit denen Zwischennutzungen in der Bergbaufogelandschaft ermöglicht werden.

2. Der Regionalrat empfiehlt der Landesregierung, ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“, mit dem Ziel, das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen.
3. Der Regionalrat bekräftigt seine Absicht, die (inter-)kommunalen Entwicklungskonzepte der Anrainer entsprechend seinem Beschluss zum Leitbild für das Rheinische Revier mit dem Regionalplan zu unterstützen und die Belange in dem laufenden Regionalplanverfahren mit hohem Gewicht in die Abwägung aufzunehmen.

Begründung:

Die Leitentscheidung 21 formuliert das Ziel, die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln, sie wieder mit dem umgebenden Raum zu verbinden und möglichst frühzeitig, vielfältige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen. Dabei gilt es, die (inter-)kommunalen Entwicklungsabsichten für Randbereiche, Folgelandschaft und Zwischennutzungen, wie sie in den strategischen Entwicklungskonzepten der Tagebaufolgebündel entwickelt wurden und werden, aufzugreifen. Diese sollen laut Beschluss des Braunkohlenausschusses Eingang in die laufenden Verfahren zur Änderung der Braunkohlepläne finden und sollten entsprechend auch in die Regionalplanung übertragen und abgesichert werden. Der planerische Vollzug wird z.T. schon im zeitlichen Gestaltungsrahmen des anstehenden Regionalplanes stattfinden; darüber hinausweisende Entwicklungen sollten nicht durch ausschließende Festlegungen erschwert werden. Die Umsetzung stößt aber an landesplanungs- und genehmigungsrechtliche Grenzen, die mit der neuen Leitentscheidung aufgelöst werden müssen:

- Im bestehenden Rechtsrahmen ist eine Ausrichtung der Braunkohlenpläne auf die erforderliche frühzeitige und vielfältige Wiedernutzbarmachung nicht möglich. Ein rechtssicherer Plan kann nur die Abbaugrenzen und Grundzüge der Oberflächengestaltung regeln. Klärung durch neue Leitentscheidung und Operationalisierung, z.B. durch Interpretationserlass, was Braunkohlenpläne neuester Prägung leisten müssen.
- Die Ziele der Raumordnung aus (ur-)alten Plänen sollten nicht mehr handlungsleitend für neue Planentwürfe sein. Rekultivierungsziele für Hambach sind aus den 70er Jahren und legen für 8.500 ha nur drei Ziele fest (Wasser, Landwirtschaft, Forst); in Garzweiler stammen diese aus den 90er Jahren. Rekultivierungsziele sind neu zu bewerten und gegen einen aus heutiger Perspektive fairen Ausgleich abzuwägen.
- Die landesplanerische Wertung der bestehenden Braunkohlenpläne als „Freiraum“ (gemäß der alten Rekultivierungsziele) führt dazu, dass jeder In-Wertsetzung der fehlende Siedlungsanschluss und Neuansatz im Freiraum entgegensteht. So steht vor jedem städtebaulichen Projekt ein landesplanerisches Zielabweichungsverfahren und eine Ausnahmebegründung. Es ist festzuhalten, dass Tagebaubereiche (inkl. Sicherheitsstreifen) Konversionsflächen sind, die sich als Experimentierräume für flexible Planung und Entwicklung eignen.
- Die Leitentscheidung 2021 hat Morschenich-Alt zum Ort der Zukunft erklärt. Im Regionalplanentwurf war eine ASB-Ausweisung aber aufgrund entgegenstehender LEP-Ziele nicht möglich. Mit dem Erhalt der Erkelenzer Dörfer des 3. Umsiedlungsabschnittes stellt sich nunmehr eine ähnliche Frage im Bereich des Tagebaus Garzweiler. Auch hier sollen im Sinne von „Orten der Zukunft“ besonders ambitionierte Entwicklungsziele verfolgt werden. Die Landesplanung darf die Regionalplanung nicht daran hindern, die nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommenen Dörfer, Flächen und Objekte nun reibungslos zu entwickeln. Die bestehenden Dörfer müssen auch über die bisherigen räumlichen Grenzen der Dörfer hinaus

wachsen können. Anders kann die Tragfähigkeit auf Dauer nicht gesichert werden und die gewünschte Anbindung an die künftige See-Lage erreicht werden.

- Die übergeordnete Planung muss die langen Befüllzeiten der Seen und sich immer wieder verändernde Zwischenzustände anerkennen. Kommunale Entwicklungsabsichten dürfen nicht durch frühzeitige ausschließende Festlegungen erschwert werden. Wegen der Sondersituation der Tagebaue sind Handlungsspielräume für künftige Entscheidungen abzusichern.
- Derzeit werden an das Bergamt Erwartung gestellt, die es im bestehenden rechtlichen Rahmen nicht erfüllen kann. Es sollte eine landesrechtliche Klärung erfolgen, mit der sichergestellt wird, dass Zwischennutzungen in der Folgelandschaft zu genehmigen sind.
- Damit die drei Großtagebaue wieder mit dem umgebenden Raum verbunden sowie frühzeitig und vielfältig entwickelt werden können, wird ein neues Planzeichen angeregt („T“ = „Tagebautransformationslandschaft“). Dieses Planzeichen soll eine Sonderplanung für diese Gebiete ermöglichen, die auf den in der Region abgestimmten Entwicklungsabsichten basiert. Solch ein Planzeichen würde der Region und den Kommunen das notwendige Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieses besonderen Gebietes ermöglichen.
- Die (inter-)kommunalen Pläne sind möglichst frühzeitig und mit hohem Gewicht in die Abwägung zu nehmen. In diesem Sinne hat der Braunkohlenausschuss den folgenden Beschluss gefasst (13.12.2021): „... im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Vorentwurfes berücksichtigen und soweit erforderlich auf technische Machbarkeit prüfen. Hierzu hat Neuland Hambach zeitnah detaillierte Rahmenplanung vorzulegen. Wegen der Zeitverkürzung für Planungsüberlegungen durch das KVBG sind bereits im Vorentwurf Festlegungen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Soweit diese den rechtlichen Rahmen eines Braunkohlenplanes überschreiten, sind ergänzend, verbindlich und rechtssicher vertragliche Regelungen zu formulieren, die spätestens bei der Aufstellung des Braunkohlenplanes dem Braunkohlenausschuss vorzulegen sind“. (In gleicher Sitzung, in etwa wortgleicher Beschluss auch zum Änderungsverfahren Garzweiler).

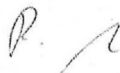
Mit freundlichen Grüßen



Stefan Götz
(Fraktionsvorsitzender)



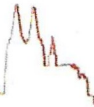
Thorsten Konzelmann
(Fraktionsvorsitzender)



Reinhold Müller
(Fraktionsvorsitzender)



CDU REGIONALRAT
KÖLN



Im Braunkohlenausschuss

An den Vorsitzenden
des Braunkohlenausschusses
des Regierungsbezirkes Köln
Herrn Stefan Götz

CDU

Tel.: 0221/ 1395446 Telefax: 0221/ 1395451
E-Mail: info@cdu-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Josef Johann Schmitz, SPD

Tel.: 0221/ 1301507 Telefax: 02273/ 914794
E-Mail: info@spd-regionalrat-koeln.de

Gruppensprecher
Ulrich Göbbels, FDP

Tel.: 0221 / 253726
E-Mail: info@fdp-regionalrat-koeln.de

Köln, 15. März 2023

166. Sitzung des Braunkohlenausschusses des Regierungsbezirkes Köln am 17. März 2023

Sehr geehrte Herr Götz,

zum TOP 8 „Neue Leitentscheidung: Ergebnisse der bisherigen Beteiligung und weiteres Vorgehen“ der Sitzung des Braunkohlenausschusses am 17. März 2023 geben wir folgende Stellungnahme ab:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 10. Sitzung am 24.02.2023 aufgrund eines Antrages der Fraktionen CDU, SPD und FDP Beschlüsse zur Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Transformation der Tagebaumfelder im Rheinischen Revier gefasst. Dieser Beschluss wird vollumfänglich unterstützt.

Im Zusammenhang mit der neuen Leitentscheidung trifft der Braunkohlenausschuss folgende Feststellungen:

1. Entwurfsfassung der Leitentscheidung dem Braunkohlenausschuss vorlegen

Der Braunkohlenausschuss fordert die Landesregierung auf zur Sitzung des Gremiums am 16. Juni eine Entwurfsfassung der Leitentscheidung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme vorzulegen. Durch die Verschiebung der Kabinettsentscheidung auf das zweite Halbjahr 2023 tritt hierdurch keine Verzögerung durch Beteiligung des Braunkohlenausschusses ein.

2. Sicherstellung von Folgekosten und Entschädigung

Der Braunkohlenausschuss fordert wegen der elementaren Bedeutung für die gesamte Region eindeutige Aussagen zur Absicherung der Folgekosten des Tagebaubetriebs, insbesondere den kommunalen Anspruch auf Entschädigungsleistungen für betroffene Tagebauanrainerkommunen aufgrund wegfallender kommunaler Entwicklungsperspektiven. Einige Tagebauanrainerkommunen haben auf die rechtsverbindlich zugesagte Rekultivierung des Stadt- bzw. Gemeindegebietes als Landfläche und die zeitliche Befristung des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit vertraut. Die diesen Tagebauanrainerkommunen wie beispielhaft den Städten Elsdorf und Jüchen durch den

dauerhaften Entzug der Landfläche als Folge der geänderten Braunkohlenplanung entstehenden Entwicklungsnachteile sind durch das Land NRW zu entschädigen.

3. Folgekosten dauerhaft absichern

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen. Art und Umfang der erforderlichen Mittel sind auf der Grundlage konkreter Ziele im Vorfeld eines Monitoringprozesses festzulegen. Grundlage für das Finanzmonitoring ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus können finanzielle Ziele abgeleitet werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich im Bereich der Steinkohle bzw. der Atomenergie gefundenen Lösungen kommt auch die Errichtung externer Fonds oder einer Stiftung zur Absicherung der Folgekosten im Zusammenhang mit der Braunkohlengewinnung in Betracht.

4. Das Land muss die Entwicklung der Folgelandschaften rund um die drei Tagebaue inklusive des Wiederaufbaus der Dörfer, gezielt entlang der Masterpläne der interkommunalen Umfeldverbünde fördern und diese Masterpläne zum Leitbild der zukünftigen Entwicklungen machen.

Hierbei wird die Landesregierung aufgefordert, den planungs- und förderrechtlichen Rahmen zu schaffen, um aus den Tagebauen Zukunftsräume zu machen und dort frühzeitig, vielfältige Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen und den Landesentwicklungsplan so anpassen, dass eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung möglich wird.

Das Gebot des Siedlungsanschlusses, das Verbot von Neuansätzen im Freiraum und die Vorgaben zur Weiterentwicklung von Ortschaften unter 2.000 Einwohnern zu Allgemeinen Siedlungsbereichen müssen für das Gebiet der Tagebauumfelder aus dem Landesentwicklungsplan gestrichen werden, mit dem Ziel, den Dörfern eine dauerhafte Tragfähigkeit zu sichern (sie müssen wachsen und sich zum See hin entwickeln dürfen!). Es müssen eigene landesrechtliche Möglichkeiten geschaffen werden, mit denen Zwischennutzungen in der Bergbaufolgelandschaft ermöglicht werden und ein eigenes Planzeichen für die „Tagebautransformationslandschaften“ für die Regionalplanebene auf den Weg gebracht werden, um das gebotene Maß an Flexibilität bei der weiteren Ausgestaltung dieser besonderen Räume zu ermöglichen.

5. Wiederherstellung der Raumqualität in den besonders betroffenen Kommunen

Die Braunkohleverstromung hat zu massiven Landschaftseingriffen und damit einhergehend zum Verlust von Raumqualität geführt. Land und Region werden ihre Spielräume nutzen, um diese Qualität als Voraussetzung und Standortfaktor für Wachstum und Fachkräfte wieder zu erlangen. Ziel ist es, aus den Tagebauumfeldern Zukunftsräume zu machen und dort frühzeitig, vielfältige Perspektiven zu ermöglichen. Das Land wird die Entwicklung der Folgelandschaften sowie den Wiederaufbau der Dörfer bis 2040 gezielt entlang der Masterpläne der Umfeldverbünde fördern und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass eine reibungslose bauleitplanerische Inwertsetzung möglich wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Heller



Josef Johann Schmitz
(Gruppensprecher)



Ulrich Göbbels
(Gruppensprecher)